

II-171 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 124/J

1990-12-12

A N F R A G E

der Abgeordneten Petrovic und Freunde

an die/den BundesministerIn für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend statistische Erfassung sowie Reduktion von Tier-
versuchen

Am 1.1.1990 ist das Tierversuchsgesetz 1988 in Kraft getreten, welches in seinem § 1 das Ziel voranstellt, "die Zahl der Tierversuche zu reduzieren und Ersatzmethoden zu fördern". Zur Erreichung dieses Zieles werden in der Folge eine Reihe von Kriterien für die Zulässigkeit respektive Unzulässigkeit von Tierversuchen normiert und schließlich in § 16 Abs.1 lit. d verlangt, "Zahl und Arten der aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder aufgrund richterlicher Anordnung verwendeten Versuchstiere" bekanntzugeben.

Diesbezüglich steht nunmehr ein Entwurf für ein Formular zur statistischen Erfassung der jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr verwendeten Versuchstiere in Diskussion. Hinsichtlich der zitierten Gesetzesbestimmung sieht dieser Entwurf lediglich vor, daß der Antragssteller anzukreuzen hat, ob ein Versuch aufgrund von

- a) Gesetzen,
- b) Verordnungen oder
- c) richterlicher Anordnung

durchgeführt wurde. Eine systematische Analyse des Tierversuchsgesetzes samt Materialien läßt hingegen erkennen, daß mit dem bloßen Ankreuzen den Intentionen des Gesetzes einer sinnvollen Erziehung nicht genügt werden kann, weil

- die explizite sprachliche Differenzierung "aufgrund von Gesetzen, Verordnungen (Plural) oder aufgrund richterlicher Anordnung (Singular)" wohl kaum verwendet worden wäre, sondern eher ein Ausdruck wie "gesetzlich angeordnet etc.";
- ein weder aufgrund Gesetzen, Verordnungen oder aufgrund richterlicher Anordnung durchgeführter Tierversuch eine Tierquälerei im Sinne der einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften bzw. im Sinne des § 222 des STGB wäre, sodaß das bloße Ankreuzen auf die Bestätigung einer Selbstverständlichkeit hinauslaufen würde;

- der Nationalrat in einem mit der Beschlußfassung über das Tierversuchsgesetz 1988 eine EntschlieÙung gefaÙt hat, wonach die Bundesregierung bzw. die Bundesminister "in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich" ersucht werden, eine Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen sowie der Vollzugspraxis in Hinblick auf die Reduzierung der Zahl der Tierversuche durchzuführen.

Nur eine Erfassung nach den verschiedenen Rechtsgrundlagen könnte für die Zukunft eine wirksame Reduktion der Tierversuche im Sinne des gesetzlichen Auftrages und der berechtigten Forderungen unzähliger TierschützerInnen gewährleisten.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an die/den BundesministerIn für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende

A n f r a g e:

1. Das BM für wirtschaftliche Angelegenheiten ist gem. § 21 Ziff.3 zur Vollziehung des Tierversuchsgesetzes in Angelegenheiten des § 1 lit.c zuständig.
2. Gemäß § 3 Abs. 3 Tierversuchsgesetz ist ein Tierversuch unter anderem dann keinesfalls zulässig, wenn die Ergebnisse gleichartiger Versuche tatsächlich und rechtlich zugänglich sind, bzw. wenn in- oder ausländische zugängliche Versuchsergebnisse vorliegen, an deren Richtigkeit und Aussagekraft keine berechtigten Zweifel bestehen. Welche in- und ausländischen Erkenntnisquellen werden Sie zur Ermöglichung einer korrekten Vollziehung dieser gesetzlichen Anordnung den zuständigen BeamtInnen zur Verfügung stellen; welche einschlägigen Datenbanken sollen den Vollzugsorganen zugänglich gemacht werden? Welche diesbezügliche Literatur bzw. welches Datenmaterial ist in Ihrem Ressort bereits verfügbar, welche zusätzlichen Anschaffungen sind geplant?
3. Gemäß § 4 Abs.1 Tierversuchsgesetz müssen Tierversuche den Grundsätzen der naturwissenschaftlichen Forschung entsprechen; wie wird dieser gesetzlichen Anordnung in Ihrem Ressortbereich Rechnung getragen? Welche Prinzipien werden als Grundsätze der naturwissenschaftlichen Forschung berücksichtigt, bzw. von welchem Verständnis von "Naturwissenschaft" gehen Sie bei der Vollziehung dieser gesetzlichen Anordnung aus?
4. Gemäß § 17 Tierversuchsgesetz ist die Forschung nach Ersatzmethoden zu fördern, um letztendlich Tierversuche überhaupt entbehrlich zu machen; wie werden Sie diesem Gesetzesauftrag entsprechen?
5. Wie wird in Ihrem Ressort dem gesetzlichen Auftrag zur möglichststen Reduktion von Tierversuchen personell Rechnung getragen? Erfolgt eine systematische Sammlung und Erfassung von Ersatzmethoden bzw. des internationalen Standes in der Ersatzmethodenforschung? Wieviele Planstellen existieren für die Alternativforschung bzw. sind vorgesehen bzw. beauftragt?

6. Versuchstiere sind grundsätzlich nicht aus der Natur zu entnehmen und werden häufig von speziellen Zuchtbetrieben bezogen. Hinsichtlich einiger ausländischer Zuchtbetriebe bestehen berechtigte Gründe für die Annahme, daß die Kriterien artgerechter Tierhaltung bzw. die Anliegen des Tierschutzes nicht berücksichtigt werden. Dadurch besteht die Gefahr, daß leitenden Grundsätzen des Tierversuchsgesetzes, nämlich dem § 4 Abs. 2 leg.cit., wonach Erkenntnisse der Verhaltensforschung und der Versuchstierkunde im Interesse der Minimierung der Belastungen der Versuchstiere zu berücksichtigen sind, verletzt werden. Wie kontrollieren Sie die Einhaltung der Grundsätze der Versuchstierkunde und der Verhaltensforschung bei derartigen ausländischen Zuchtanstalten? Welche diesbezüglichen Unterlagen haben die Antragsteller beizubringen?
7. Tierversuchsgestützte Forschung hat sich in zahlreichen Fällen, insbesondere im Bereich der sog. Toxizitätstests, als unzuverlässig erwiesen und zu Schädigungen von KonsumentInnen bzw. von PatientInnen geführt; befürworten Sie im Interesse des KonsumentInnen- bzw. PatientInnenschutzes eine laufende Kontrolle bzw. Evaluierung von Erfolgen bzw. Mißerfolgen bewilligter Tierversuchsprojekte im Rahmen der späteren praktischen Anwendung von Substanzen bzw. Arzneimitteln? Glauben Sie, daß eine derartige "Rückkoppelung" der Erfahrungen aus der Praxis zu einer Anpassung der Forschungsmethoden im Sinne des Reduktionszieles führen könnte?
8. Von welcher Sicherheits- bzw. Unsicherheitswahrscheinlichkeit der Übertragbarkeit von Ergebnissen aus Tierversuchen gehen Sie insgesamt aus?